

# Revision Landschaftsplanung Zwingen

Botschaft Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2018

## 1. Ausgangslage / Vorgehen

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen, neu zu erstellen und veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die vorhandenen und heute noch rechtskräftigen Festlegungen bzw. Bestimmungen zum Landschaftsgebiet sind noch unter Berner Gesetzgebung entstanden. Entsprechend wurden im Landschaftsgebiet lediglich punktuell Massnahmen festgelegt und vereinzelt Bestimmungen definiert (z.B. Feldgehölzschutzzonen, Uferschutzzonen etc.). Eine flächendeckende Zonenplanung im Landschaftsgebiet hat bis dato nicht stattgefunden.

Die nun vorliegende Landschaftsplanung Zwingen wurde in mehreren Planungsphasen durch die Bauplanungskommission erarbeitet, mit Start im Herbst 2008. Es ergaben sich aufgrund von Abklärungen, Koordinationsaufgaben, Wechsel in der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie wiederholten Gesprächen mit GrundeigentümerInnen, kantonalen Fachstellen längere Bearbeitungszeiten einzelner Planungsphasen und demzufolge auch Planungsunterbrüche.

Insbesondere die Thematik Naturschutzzone Hart, der Modellflugplatz, der Hochwasserschutz entlang der Birs etc. erforderten eine vertiefte Behandlung. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Zonenvorschriften Landschaft beschlossen und legt diese dem Souverän zur Beschlussfassung vor.

## 2. Hauptziele der Revisionsarbeiten zur Landschaftsplanung

- Sicherung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
- Schutz wertvoller Naturobjekte
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes
- Grundlagen für spezielle Nutzungen schaffen, die einen Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets erfordern.

Die Gemeinde Zwingen möchte mit der vorliegenden Landschaftsplanung den nutzungsplanerischen Rahmen für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung ihres Landschaftsraumes festlegen. Ebenso sind die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure im Landschaftsgebiet zu berücksichtigen.

## 3. Schwerpunkte der Zonenvorschriften Landschaft

Nachfolgend werden die Schwerpunkte der Zonenplanung Landschaft zusammengefasst.

### **Zonenplan Landschaft, Massstab 1:4'000**

Das Hauptziel für das Landschaftsgebiet ausserhalb des Siedlungsraumes bleibt die Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft und Sicherung von geeignetem Kulturland sowie Schutz, Erhaltung und Förderung von wertvollen Naturobjekten.

Gestützt auf ein Naturinventar sind neue Naturflächen und Einzelobjekte in den Zonenplan Landschaft aufgenommen worden. Der Gemeinderat hat sich bemüht, tragbare Lösungen in Bezug auf Unterschutzstellungen vorzuschlagen. Zusammen mit den GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen soll eine gute Landschaftsqualität erzielt und langfristig erhalten werden.

Der Zonenplan Landschaft bildet neben den Landwirtschaftsflächen weitere Elemente ab, die das Landschaftsgebiet von Zwingen prägen.

Es sind dies:

- Als neue Grundzone ist die Spezialzone für Rebbau zu nennen. Der Rebbau ist in Zwingen am Südhang in der Hart fest verankert. Auf Empfehlung des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain ist neu eine entsprechende Zone ausgeschrieben worden.
- Der Modellflugplatz und die damit verbundene Projektierung für den Bau eines Gerätehauses hat eine lange und bewegte Geschichte hinter sich. Mit den Zonenvorschriften wird nun der Rahmen für die Nutzung sowie für Bauten und Anlagen, sprich einen Geräteschopf definiert. Im Weiteren werden zur Umgebungsgestaltung und Infrastrukturflächen sowie für den Betrieb Auflagen festgeschrieben. Die kantonalen Fachstellen haben jedoch bei der Prüfung der Planung insistiert und die Streichung der Spezialzone gefordert, da diese in einem Vorranggebiet Landschaft liegt, das von neuen Bauten freizuhalten ist. Der Gemeinderat schlägt jedoch vor, an der Spezialzone festzuhalten.
- Gestützt auf das Naturinventar sind verschiedene Naturflächen und Naturobjekte Gegenstand der Landschaftsplanung. Im Rahmen einer vorgängigen Stellungnahme der Grundeigentümerschaften (vor dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren) wurde eine Unterschutzstellung verschiedener Flächen durch die Grundeigentümer nicht erwünscht bzw. wird die Erhaltung der Naturwerte durch andere Massnahmen weiterverfolgt (z.B. Öko-Verträge, extensive Bewirtschaftung ohne Auflage etc.). Der Gemeinderat setzt bei Unterschutzstellungen grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Entsprechend werden diese Flächen im Zonenplan orientierend als Naturwerte ohne Schutzstatus dargestellt.
- Die Naturwiesen in der Hart sind jedoch unter einem übergeordneten Aspekt zu sehen. Handelt es sich dabei doch um national bedeutende Naturwerte (TWW-Objekte). Es wurde vom Kanton gefordert über das ganze Areal der national bedeutenden Naturwerte eine kommunale Naturschutzzone auszuscheiden.

Der Widerstand in der Bevölkerung und insbesondere bei den GrundeigentümerInnen betreffend Ausscheidung der Naturschutzzone N1 (Trockenwiesen und -weiden Hart) ist gross, nicht zuletzt durch eine Vielzahl an Grundeigentümerschaften, die hier involviert sind (Hosenträgerparzellen). Erschwerend kommt zudem hinzu, dass die Parzellen mehrheitlich nicht durch die GrundeigentümerInnen unterhalten und gepflegt werden. Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen, Anbieten von Ersatzflächen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde.

Der Gemeinderat hat das TWW-Objekt Hart, letztendlich gestützt auf übergeordnete Rahmen und im Sinne einer Erhaltung der Naturwerte für die kommenden Generationen, in die Landschaftsplanung integriert, zwar nicht vollständig wie vom Kanton gefordert. Mit der Kompromisslösung, Festlegen einer Naturschutzzone beginnend ab Höhe Siedlungsperimeter bzw. ab Höhe bestehender Baute am Hartweg Richtung Norden, setzt der Gemeinderat auf eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

- Ein weiteres Ziel ist die Freihaltung der Landschaft von neuen Bauten in den bezeichneten Gebieten der Landschaftsschutzzone. In Hofnähe der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sind jedoch Entwicklungen nach wie vor möglich.
- Im Bereich des Ungerens und Oberen Chleebodens sowie im Gebiet Jostenmatten sind durch die Ausscheidung von Naturgefahrenzonen (Hochwasserschutz Birs) entsprechende Freiräume geschaffen worden. Diese sollen bei Hochwasser als Retentionsraum dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in Beachtung der Schutzziele der Naturgefahrenzone gewährleistet.
- Die Aussichtsschutzzone ist schon mit der Berner Planung definiert worden. Diese sollen die Aussicht von der Hart in Richtung Birslandschaft und Umgebung offen halten. Bauten und Pflanzungen sind so zu begrenzen, dass die Aussicht gewährleistet wird.
- Orientierende Planinhalte wie Fruchtfolgeflächen, Obstgärten, etc. dienen dem Verständnis und einer Gesamtschau des Landschaftsgebiets von Zwingen.

### **Zonenreglement Landschaft** (Revisionsschwerpunkte)

Das Zonenreglement Landschaft ist gegliedert in einen Teil mit Reglementsbestimmungen und den Anhängen 1 und 2 mit objektspezifischen Bestimmungen.

Im Reglementsteil werden allgemeinen Bestimmungen für Bauten und Anlagen (mit Hinweis auf die Bestandesgarantie), Grundsätze für die Landschaftsaufwertung sowie für alle Schutzzone / Schutzobjekte geltende allgemeine Bestimmungen definiert. Für die Landwirtschaftszone und das Waldareal gelten übergeordnete eidgenössische und kantonale Gesetze betreffend Nutzung und Bewirtschaftung.

In den Schlussbestimmungen wird auf den Vollzug der Zonenvorschriften verwiesen. Insbesondere kann hier das Bewilligungswesen und weitere Vollzugsbestimmungen genannt werden.

Im Anhang 1 werden für die Naturwerte wie Naturschutzzone / Naturschutzobjekte etc. grundeigentumsverbindliche Vorgaben betreffend Schutz- und Pflegemassnahmen definiert.

Anhang 2 erläutert die orientierenden Bestandteile des Zonenplans und gibt Hinweise auf die Grundlagen der Planung. Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Dieser hat lediglich orientierenden Charakter.

**Fazit Revision Landschaftsplanung:** Die Planung wurde im Sinne der übergeordneten Grundlagen erarbeitet. Der Gemeinderat hat sich dafür eingesetzt, dass die verschiedenen Bedürfnisse (Landwirtschaft, Erhaltung Naturwerte, Freizeitaktivitäten etc.) bestmöglichst aufeinander abgestimmt sind.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich die kantonalen Vorgaben nicht überall mit denjenigen der vorliegenden Planung decken (z.B. Naturschutzzone Hart, Modellflugplatz, Rebbauzone). Der Gemeinderat ist jedoch überzeugt, dass die Landschaftsplanung von Zwingen eine ausgewogene Planung darstellt, in welcher die übergeordneten Rahmen gebührend berücksichtigt wurden.

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, das vom 28. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 dauerte, haben EinwohnerInnen und Planungsinteressierte die Möglichkeit genutzt und ihre Anliegen und Einwände angemeldet.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 13 Eingaben beim Gemeinderat Zwingen eingegangen, wobei eine Vielzahl der Eingaben die Naturschutzzone N1 bzw. das TWW-Objekt Hart (Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung) betraf. Dies hat den Gemeinderat veranlasst, zum Thema TWW-Objekt Hart weitere Öffentlichkeitsarbeiten und Abklärungen durchzuführen. Dies führte letztendlich zu einer weiteren Verzögerung im Planungsablauf. Sowohl der Planungsbericht als auch der Mitwirkungsbericht erläutern detailliert die Thematik Naturschutzzone Hart.

Die Mitwirkungseingaben wurden in der Bauplanungskommission und im Gemeinderat behandelt. Die Entscheide sind in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst, welcher zusammen mit den übrigen Planungsinstrumenten öffentlich aufliegt. Die Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren sind in die Planungsinstrumente eingeflossen. Am Mitwirkungsverfahren beteiligte Personen und Institutionen wird der Mitwirkungsbericht zugestellt.

#### **5. Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung**

Die definitiven Planungsinstrumente sind aufgrund der Ergebnisse eines kantonalen Vorprüfungsverfahrens und gestützt auf den Mitwirkungsbericht entsprechend überarbeitet, angepasst und vom Gemeinderat verabschiedet worden.

Detaillierte Informationen zum Planungsablauf und zu den Planungsmassnahmen können dem Planungsbericht entnommen werden, der zur Einsichtnahme aufliegt. Ebenso gibt der Mitwirkungsbericht Auskunft über die verschiedenen Anliegen aus der Bevölkerung und Planungsinteressierte. Sämtliche Dokumente sind auf der Homepage der Gemeinde Zwingen aufgeschaltet ([www.zwingen.ch](http://www.zwingen.ch)).

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 stehen zur Beschlussfassung folgende revidierte Planungsinstrumente bereit:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:4'000
- Zonenreglement Landschaft

Der Gemeinderat empfiehlt den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, den Planungsinstrumenten der Zonenvorschriften Landschaft zuzustimmen.

Zwingen, im Juni 2018

Der Gemeinderat Zwingen